



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2003

Kleine Anfrage

**der Abg. Hartmann, Hofmeyer, Rudolph, Schaub, Siebel
und Waschke (SPD) vom 05.06.03**

**betreffend Anwendung der sich immer wieder verändernden
Hundeverordnung in Hessen**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Von der sich immer wieder ändernden Verordnung kann keine Rede sein. Die erste Hessische Hundeverordnung stammt vom 22. April 1992 (GVBl. I S. 154). Sie wurde durch den Erlass der Hundeverordnung vom 15. August 1997 (GVBl. I S. 279) ersetzt. Grund für die Neukonzeption der Verordnung waren insbesondere schwere Schadensereignisse mit Hunden in den vergangenen Jahren. Tragende Säule der Neukonzeption war insbesondere die Einführung einer Sachkundeprüfung und einer Zuverlässigkeitsprüfung. Die Kampfhundeverordnung vom 5. Juli 2000 (GVBl. I S. 355) wurde aufgrund der tragischen Ereignisse in Hamburg am 26. Juni als Sofortmaßnahme erlassen. Die Absicht, die hessischen Regelungen dem seinerzeit geplanten Bundesgesetz anzugleichen, sowie die inhaltliche Fortentwicklung waren Anlass, die Sachlage noch einmal eingehend zu beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen war die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen gefährlicher Hunde vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411). Mit ihr traten die Verordnungen vom 15. August 1997 und vom 5. Juli 2000 außer Kraft.

Unter dem 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) folgte eine Neufassung der HundeVO aufgrund der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 29. August 2001 (rechtskräftig am 23. Oktober 2001) sowie des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes des Bundes. In dem Urteil stellte der VGH klar, dass die Regelungen zur Abwehr der von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren durch eine Gefahrenabwehrverordnung getroffen werden können. Lediglich für die Regelung über die Haftpflichtversicherung bedürfe es einer gesetzlichen Regelung. Zugleich trat die HundeVO vom 15. August 2000 außer Kraft.

Durch das am 4. Dezember 2002 in Kraft getretene Sechste Gesetz zur Änderung des HSOG vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 704) ist die bisherige Ermächtigungsgrundlage, die den Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen regelt, um eine spezielle Ermächtigung ergänzt worden. Nach der neu eingefügten Regelung des § 71a Abs. 1 HSOG können Gefahrenabwehrverordnungen nunmehr auch Gebote und Verbote zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren für Menschen und Tiere enthalten. Dies hatte zur Folge, dass die HundeVO vom 10. Mai 2002 (GVBl. I S. 90) im Hinblick auf die sie stützende Ermächtigungsgrundlage nicht mehr dem geltenden Recht entsprach.

Die Landesregierung hat daher durch Verordnung vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) die HundeVO vom 10. Mai 2002 aufgehoben und eine neue HundeVO mit unverändertem Inhalt auf der Grundlage der neuen Ermächtigung des § 71a HSOG beschlossen, die am 8. Februar 2003 in Kraft trat. Damit wurde den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2002 - 6 CN 8.012 - Rechnung getragen.

Die Änderungen haben jedoch die Grundrichtung der HundeVO vom 15. August 2000 nie verändert. Sie waren Folge richterlicher Entscheidungen und der Anpassung an neues Bundes- und Landesrecht.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Hunde wurden aufgrund der in Hessen seit 1999 erlassenen Hundeverordnung bisher
 a) sichergestellt/eingezogen,
 b) getötet?
 (Darstellung bitte nach Rassezugehörigkeit und Zuordnung zu den jeweiligen Fassungen der Hundeverordnung)

Nach der seit dem 24. August 2000 geführten Statistik wurden bis zum 31. Dezember 2002 insgesamt 399 Hunde sichergestellt. 299 Hunde wurden auf Anordnung getötet.

Die Zuordnung der getöteten Hunde nach Rassen ergibt folgende Darstellung für die Zeit vom 24. August 2000 bis 31. Mai 2002:

| | | |
|--|----|-------|
| American Pitbull Terrier und Kreuzungen | 81 | Hunde |
| American Stafford Terrier und Kreuzungen | 82 | Hunde |
| Staffordshire Bullterrier und Kreuzungen | 13 | Hunde |
| American Bulldog und Kreuzungen | 1 | Hund |
| Bullmastiff und Kreuzungen | 3 | Hunde |
| Bullterrier und Kreuzungen | 9 | Hunde |
| Bordeaux Dogge und Kreuzungen | 4 | Hunde |
| Dogo Argentino und Kreuzungen | 1 | Hund |
| Kangal und Kreuzungen | 1 | Hund |
| Mastiff und Kreuzungen | 1 | Hund |
| Mastino Napoletano und Kreuzungen | 6 | Hunde |
| Dobermann und Kreuzungen | 1 | Hund |
| Deutscher Schäferhund und Kreuzungen | 8 | Hunde |
| Golden Retriever Kreuzung | 1 | Hund |
| Pudel Kreuzung | 1 | Hund |
| Rottweiler und Kreuzungen | 6 | Hunde |
| andere und ungeklärte Rassen | 10 | Hunde |

Die Zuordnung der getöteten Hunde nach Rassen ergibt folgende Darstellung für die Zeit vom 1. Juni 2002 bis 31. Dezember 2002:

| | | |
|--|----|-------|
| American Pitbull Terrier und Kreuzungen | 17 | Hunde |
| American Stafford Terrier und Kreuzungen | 26 | Hunde |
| Staffordshire Bullterrier und Kreuzungen | 5 | Hunde |
| Dobermann und Kreuzungen | 2 | Hunde |
| Deutscher Schäferhund und Kreuzungen | 7 | Hunde |
| Rottweiler und Kreuzungen | 9 | Hunde |
| andere und ungeklärte Rassen | 4 | Hunde |

Frage 2. Was geschah mit den sichergestellten Hunden?

Die sichergestellten Hunde wurden zum Teil an neue Hundehalter vermittelt, teilweise in die Obhut von Tierheimen übergeben oder auf Anordnung getötet (vgl. Antwort auf Frage 1). Es befanden sich Ende 2002 noch 63 Hunde in Verwahrung.

Frage 3. Durch wen erfolgte in Fällen der Frage 1 b die jeweilige Tötung?

Die Einschläferung der sichergestellten Hunde erfolgte durch niedergelassene Tierärzte unter Beachtung der sich aus § 4 Tierschutzgesetz ergebenden Vorschriften. Eine Vielzahl der Tötungsverfügungen der zuständigen Behörden wurde durch Veterinärämter aufgrund des § 16a Tierschutzgesetz erlassen. Dies trifft insbesondere auf die Hunde zu, die aus Bereichen des Hundekampfmilieus sichergestellt worden waren. In ganz geringen Einzelfällen wurden Hunde im Rahmen der Gefahrenabwehr durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes erschossen; die AG Task Force "gefährliche Hunde" hat in keinem Fall von der Schusswaffe Gebrauch gemacht.

Frage 4. Wurde die Task Force "gefährliche Hunde" wie beabsichtigt mit Ablauf des Monats Juni 2002 aufgelöst?

Nein.

Frage 5. Falls nein:

- a) Welche Personal- und Sachkosten hat die Task Force "gefährliche Hunde" seit ihrer Gründung im Einzelnen verursacht?

Die unter Heranziehung von Pauschalsätzen ermittelten Personalkosten (für die sieben eingesetzten Beamten und einen Verwaltungsangestellten) – Arbeitsplatzkosten wurden hierbei nicht berücksichtigt – der zum 1. Februar 2001 eingesetzten AG Task Force "gefährliche Hunde" bezifferten sich Anfang Januar 2003 auf 649.758 € gemäß der Personalkostentabelle 2002 (StAnz. 2002, S. 4810).

Zu den Sachkosten können keine detaillierten Angaben gemacht werden.

- b) Welche und wie viele Amtshandlungen hatte die Task Force "gefährliche Hunde" seit ihrer Gründung vollzogen?

In der Zeit vom 1. Februar 2001 bis zum 19. Dezember 2002 wurden folgende Amtshandlungen durchgeführt:

Entgegennahme und Bearbeitung von 507 Hinweisen von Behörden und aus der Bevölkerung. Die sich daraus ergebenden Ermittlungen führten in 227 Fällen zu einer Einleitung von Strafverfahren wegen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 Abs. 2 StGB), quälender Tiermisshandlung (§ 17 Tierschutzgesetz) und Körperverletzung (§ 223 StGB - Tatmittel: Hund).

Im Rahmen der Strafverfahren wurden 66 beantragte Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsbeschlüsse vollstreckt, 131 Hunde sichergestellt bzw. beschlagnahmt; davon 27 Hunde nach vollziehbaren Tötungsverfügungen schmerzfrei durch Tierärzte eingeschläfert.

Im Rahmen von Amts- und Vollzugshilfe für andere Behörden und/oder in eigenen Ermittlungsverfahren wurden Beamte der AG Task Force "gefährliche Hunde" in 50 Fällen dienstlich zur Frage des Aggressionsverhaltens von Hunden und in 25 Fällen zur Rassezugehörigkeit von Hunden gutachterlich tätig.

Statistisch nicht erfasst wurden die fernmündlich beantworteten Anfragen zur Kampfhundeproblematik. Als realistischer Durchschnittswert wurden drei bis fünf Anfragen täglich beantwortet.

- c) Warum wurde die Task Force "gefährliche Hunde" nicht – wie angekündigt – im Juni 2002 aufgelöst?

Im Mai 2002 bewertete die Sprecherin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag, Abg. Evelin Schönhut-Keil, die Arbeit der AG Task Force "gefährliche Hunde" als "unverzichtbaren Bestandteil von Maßnahmen zur Bekämpfung der von wirklich gefährlichen Hunden und ihren Haltern ausgehenden Gefahren". Am 29. Mai 2002 habe ich erklärt, die Einheit um ein weiteres Jahr verlängern zu wollen, damit weitere Erfahrungen gesammelt werden können. Ich habe im Juni 2002 nicht angekündigt, die AG Task Force aufzulösen.

Es war zunächst vorgesehen, die Tätigkeit der AG Task Force "gefährliche Hunde" für weitere zwölf Monate bis zum 30. Juni 2003 zu verlängern. Gründe dafür waren die in der Praxis noch nicht absehbaren Auswirkungen nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, der Folgen aus dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden sowie der beabsichtigten Novellierung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung und des damit verbundenen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs. Die AG befasste sich mit der Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen über Zucht, Haltung und Vertrieb gefährlicher Hunde sowie Hundekämpfen. Der Arbeitsschwerpunkt lag in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere den für die Durchführung der Verordnung zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden, um sie beim Vollzug der Regelungen beratend zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten, aber auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die AG Task Force "gefährliche Hunde" seit Beginn ihrer Tätigkeit Aufgaben übernommen hat, für die originär nach § 16 der Hundeverordnung die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind, ist gemäß meiner Ver-

fügung vom 9. Oktober 2002 geprüft worden, ob die Arbeit der AG Task Force "gefährliche Hunde" bereits zum 31. März 2003 auslaufen kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die weitere Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den örtlichen Ordnungsbehörden gewährleistet ist.

Zudem verfügt jedes Polizeipräsidium über eigene Diensthundführer, die die entsprechende Sachkunde im Umgang mit gefährlichen Hunden haben. Daher habe ich die Beendigung der AG Task Force "gefährliche Hunde" zum 31. März 2003 verfügt.

Frage 6. Welchen Kostenaufwand haben die verschiedenen Fassungen der Hundeverordnung sowie deren Vollzug bisher für das Land und die Kommunen verursacht (Darstellung nach Personal-, Druck-, Veröffentlichungskosten, Prozess- und Verfahrenskosten, Schulungen der die Verordnung anwendenden Beamten usw.)?

Der bisher entstandene Kostenaufwand ergibt sich aus der Anlage. Eine Differenzierung zwischen den Fassungen der Hundeverordnung ist nicht möglich.

Frage 7. Über welche spezifische, ethologische, kynologische, (tier)genetische, zoologische oder veterinärmedizinische Fachausbildung muss nach Auffassung der Landesregierung ein Sachkunde- und Wesensprüfer verfügen?

Ein Wesensprüfer muss über umfangreiche kynologische Fachkenntnisse verfügen. Nach Brockhaus bedeutet Kynologie die Lehre von Zucht, Dressur und Krankheiten der Hunde. Das Wort Dressur steht für die Abrichtung von Hunden, da sie in der Ausbildung abgerichtet (natürliche Verhaltensweisen) und nicht dressiert (zum Teil auch unnatürliche Verhaltensweisen) werden.

Das geforderte umfangreiche kynologische Fachwissen beinhaltet:

- Fachkenntnisse der Tiergenetik, die für eine zielgerichtete Zuchtauswahl unabdingbar ist,
- die Ethologie, d.h. Kenntnisse der Verhaltensforschung als Basis einer erfolgreichen Ausbildung sowie
- Grundkenntnisse der Veterinärmedizin. Diese sind erforderlich, um das Leistungsvermögen der Tiere in der Ausbildung richtig einschätzen zu können, damit während dieser eine tierschutzwidrige Überforderung der Hunde vermieden wird.

Frage 8. Auf welche Weise werden die in Frage 7 angesprochenen Fachkenntnisse nachgewiesen?

Im den vom Regierungspräsidium Darmstadt erlassenen Standards (§ 7 der HundeVO) zur Durchführung der Wesensprüfung ist geregelt, welche Qualifikationen die Sachverständigen aufweisen:

Von der Hessischen Polizeischule - Fachbereich Diensthundwesen - benannte Sachverständige erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Teilnahme an zwei Lehrgängen für Diensthundführerinnen oder Diensthundführer an der Hessischen Polizeischule - Fachbereich Diensthundwesen - mit Abschlussprüfung,
2. mehrjährige Tätigkeit als Diensthundführerin oder Diensthundführer,
3. Teilnahme an einem Seminar für Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen an der Hessischen Polizeischule - Fachbereich Diensthundwesen -,
4. mehrjährige Tätigkeit als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen,
5. Teilnahme an einem Lehrgang für Spürhunde an der Hessischen Polizeischule - Fachbereich Diensthundwesen - mit bestandener Abschlussprüfung,
6. praktische Tätigkeit als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter für das Diensthundwesen im Spürhundbereich.

Von dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., Dortmund, benannte Sachverständige erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Erfolgreiche Teilnahme mit mehreren Hunden an der Schutzhundprüfung III,
2. erfolgreiche Teilnahme an der Fährtenhundprüfung,
3. Übungsleitertätigkeit bei einem von der FCI (Fédération Cynologique International) anerkannten Rassezucht- oder Hundesportverband oder -verein,
4. Mindestens fünf Jahre Leistungsrichterin oder Leistungsrichter bei einem von der FCI anerkannten Rassezucht- oder Hundesportverband oder -verein.

Von der Landestierärztekammer Hessen benannte Sachverständige erfüllen folgende Voraussetzungen:

Fachtierärztin oder Fachtierarzt für Verhaltenskunde oder Tierärztin oder Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie oder Tierärztin oder Tierarzt mit

1. mindestens fünf Jahren Kleintierarztpraxis,
2. mindestens 16 Stunden ATF-Fortbildung zur Problematik gefährlicher Hunde und
 - a) entweder 10 Begutachtungen in Gegenwart einer oder eines bereits empfohlenen Sachverständigen oder
 - b) nachweislich praktische langjährige Tätigkeit als Hundeausbilderin oder Hundeausbilder oder
 - c) verhaltenstherapeutische Tätigkeit in der jeweiligen Praxis in dem Umfang von wenigstens zehn dokumentierten Therapiefällen; fünf davon müssen in Form eines ausführlichen Fallberichts mit Referenzen bearbeitet worden sein.

Das Regierungspräsidium Darmstadt benennt die Sachverständigen, die diese Voraussetzungen erfüllen (§ 7 HundeVO).

Frage 9. Verfügen auch die dem Innenministerium unterstehenden Polizeibeamten, die die Hundeverordnung vollziehen und gleichzeitig als Sachkunde- und Wesensprüfer fungieren, über die in Frage 7 angesprochenen Fachkenntnisse und wie wurden diese nachgewiesen?

Ja. Ich verweise hier auf die Antwort zu Frage 8.

Frage 10. Wurde sämtlichen im Dienste des Landes Hessen stehenden Sachkunde- und Wesensprüfern eine Genehmigung zur Ausübung dieser Nebentätigkeit erteilt?
 a) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und durch wen?
 b) Wenn nein, warum nicht?

Nach § 5 der Nebentätigkeitsverordnung ist eine Genehmigung zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten gegen Vergütung nicht erforderlich, wenn die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und die Vergütung hierfür insgesamt zweitausendvierhundert Deutsche Mark jährlich nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebentätigkeit dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

Soweit im Polizeibereich danach von einer Genehmigungsverpflichtung der beabsichtigten Nebentätigkeit als Sachkunde- und Wesensprüfer auszugehen war, wurden die beantragten Genehmigungen durch die jeweiligen Dienststellen erteilt. In den übrigen Fällen wurden die Nebentätigkeiten angezeigt. Die Genehmigungen bzw. Anzeigen erfolgten in den Jahren 1998, 2000 und 2003.

Frage 11. a) Welche Angaben liegen der Landesregierung über die Höhe der jeweils erzielten Einkünfte der im Dienste des Landes Hessen stehenden Sachkunde- und Wesensprüfer aus dieser Tätigkeit vor?
 b) Bis zu welcher Höhe stehen diese Einkünfte den Prüfern selbst zu?

Im Bereich der Polizei liegen konkrete Angaben über die Höhe der erzielten Einkünfte nur in zwei Fällen vor; ein Beamter erzielte im Jahr 2001 Einkünfte in Höhe von 857,86 €, ein anderer Beamter erlangte bislang ca. 1.220 € jährlich. Die Höhe der Einkünfte richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl der zu erstellenden Gutachten.

Die Einkünfte stehen den Prüfern in voller Höhe selbst zu.

- Frage 12. Auf welche Weise stellt die Landesregierung sicher, dass die im Dienste des Landes Hessen stehenden Sachkunde- und Wesensprüfer diese Nebentätigkeit
- a) nicht während ihrer Dienstzeit ausüben,
 - b) bei der Ausführung dieser Tätigkeit keine dienstlichen Einrichtungen nutzen?

Die Polizeidienststellen haben durch entsprechende Dienst- und Fachaufsicht sicherzustellen, dass die Sachkunde- und Wesensprüfer ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches diese Nebentätigkeit nicht während der Dienstzeit ausüben und bei der Ausführung dieser Tätigkeit keine dienstlichen Einrichtungen nutzen.

- Frage 13. a) Sind dem Innenministerium Fälle bekannt, in denen in den Diensten des Landes Hessen stehende Sachkunde- und Wesensprüfer diese Prüfungstätigkeit während der Dienstzeit ausgeübt und/oder dienstliche Einrichtungen (wie z.B. Dienstwagen, Briefpapier mit Behördenbriefkopf und/oder Dienstsiegel) verwendet haben?
- b) Wenn ja, was wurde in diesen Fällen dagegen unternommen?

Aus dem Polizeibereich sind keine Fälle bekannt, in denen die Sachkunde- und Wesensprüfer die im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrgenommene Prüfungstätigkeit während der Dienstzeit ausgeübt oder hierfür dienstliche Einrichtungen genutzt hätten. Sofern die Prüfungstätigkeit hier als dienstlicher Auftrag wahrgenommen wird, erfolgt die Ausübung auch während der Dienstzeit und unter Inanspruchnahme dienstlicher Einrichtungen.

Wiesbaden, 2. Juli 2003

Volker Bouffier

Anlage

Nach den Erhebungen bei den örtlichen Ordnungsbehörden durch die Regierungspräsidien ergab sich folgender Kostenaufwand:

| Jahr | Personal- kosten | Druck- kosten | Veröffentlichungs- kosten | Prozess- und Verfahrenskosten | Schulungs- kosten | sonstige Sachkosten |
|-------------|-----------------------------|--------------------------|--------------------------------------|--|------------------------------|--------------------------------|
| 2000 | 1.356.434,79 € | 21.708,58 € | 9.014,78 € | 18.546,59 € | 29.770,94 € | 206.154,38 € |
| 2001 | 1.530.902,60 € | 14.476,92 € | 6.910,52 € | 30.093,74 € | 25.686,76 € | 204.221,92 € |
| 2002 | 1.367.816,70 € | 12.774,64 € | 2.793,33 € | 18.767,00 € | 19.983,55 € | 134.602,94 € |

Dem Land Hessen sind bislang (Stand: 19. Februar 2003) **Prozesskosten in den Normenkontrollverfahren** gegen die Kampfhundeverordnung vom 5. Juli 2000, die Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde vom 15. August 2000 sowie die Hundeverordnung vom 10. Mai 2002 in Höhe von **12.189,05 Euro** entstanden. Anzumerken ist noch, dass noch nicht alle Verfahren kostenmäßig abgeschlossen sind und der Hessische Verwaltungsgerichtshof auch über einige Normenkontrollanträge noch nicht entschieden hat.